

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

48 (18.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 48.

Karlsruhe 18. Juli.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli.

Der von dem Abgeordneten Gerbel in der 23. Sitzung erstattete Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Aschbach, „daß die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte wahre, in Bezug auf die Ministerialrescripte, wodurch den Abgeordneten, welche Staatsdiener sind, unter Bedrohung mit unangenehmen Folgen aufgegeben wird, ihren Deputirteneid mit Rücksicht auf ihren Diensteid zu modificiren,“ lautet wie folgt:

Meine Herren!

Von Ihrer Commission wurde ich über den vorliegenden Gegenstand zum Berichterstatter erwählt.

Die Discussion, welche auf die Begründung der Motion erfolgte, enthält bereits vielseitige Ansichten über die Sache, und es wird sich um so weniger mehr etwas Neues darüber sagen lassen, da die Debatten beinahe zum Ende geführt wurden und nur die verschiedenen Erklärungen der Herren Regierungskommissäre eine weitere Beleuchtung der Sache hervorgerufen haben mögen.

Drei Gegenstände sind es, die bei diesem Anlaß zur Sprache gebracht wurden, und welche in Betracht zu ziehen, Aufgabe der Commission ist, nämlich:

1) das Staatsministerialrescript vom 25. April 1833 Nr. 1006, welches den eigentlichen Inhalt der Motion ausmacht;

2) das von der Regierung angesprochene Recht der Urlaubsertheilung;

3) die an mehrere Deputirte von einem Ministerialchef erlassenen Privatschreiben.

Was nun I.

das Rescript betrifft, so hält die Commission dafür, daß diese Regierungshandlung, wenn sie auch nicht geradezu verfassungsverlegend genannt werden kann, doch mindestens dem Geist der Verfassung zu nahe tretend erachtet

werden muß. Sie kann in gar mancher Beziehung nachtheilige Folgen nach sich ziehen, ohne daß auch nur eine einzige — das Staatswohl fördernde Seite davon aufgefunden werden kann.

Das schönste Recht und die heiligste Pflicht eines jeden Staatsbürgers besteht in der Theilnahme an der Gesetzgebung und den damit weiter verbundenen politischen Rechten der Ständeversammlung. Der Verfassungseid, den der Abgeordnete zu schwören hat, enthält in allgemeinen Sätzen die Pflichten, welche jeder brave Bürger in steter Erinnerung haben und zu jeder Zeit zu erfüllen bereit seyn soll. Es sind diese Pflichten in der Wohlfahrt des Staats so tief gegründet, daß sie durchaus mit keinem andern Eid in Widerspruch kommen können, und gerade der Staatsdiener eid enthält in genauern Bestimmungen dasselbe, was der Verfassungseid in Umrissen auferlegt, wie in der Motion sehr einleuchtend gezeigt ist. Wie sich aber nicht wohl annehmen läßt, daß die Regierung den — über allen andern — stehenden Verfassungseid durch den Staatsdiener eid zu beschränken die Absicht haben konnte; so lag es doch auch nicht in ihrer Befugniß, das allen Staatsbürgern ohne Ausnahme verfassungsmäßig zustehende Recht, Deputirter zu werden, und dessen Befugnisse unbeschränkt auszuüben, in Beziehung auf die Staatsdiener nur im mindesten zu beeinträchtigen. Es fragt sich, ob eine solche Rechtskränkung in dem fraglichen Rescript zu finden ist. Bei dieser Betrachtung läßt sich nun nicht verkennen, daß für den rechtlichen Mann schon darin eine Verletzung liegt, daß man ihn an die Erfüllung seines abgelegten Eides ohne allen äußern Anlaß erinnert, was einen Zweifel an seine Gewissenhaftigkeit voraussetzt; damit in Verbindung gesetzt die specielle Aufforderung an den Staatsdiener, die ihm im Dienst zur Kenntniß gekommenen Mängel und Gebrechen entweder gar nicht oder doch mit äußerster Schonung der Würde und des Ansehens der Regierung zur öffentlichen

Kunde zu bringen, so läßt sich nicht verkennen, daß hier eine Auflage erfolgte, welche die Rechte des Staatsdieners, die ihm als Staatsbürger zur Seite stehen, einiger Beschränkung unterwarf. Das Ermessen, wann der Staatsdiener hiergegen gefehlt hat, behält sich die Regierung vor, und droht für den, nach ihrem Dafürhalten vorgekommenen Uebertretungsfall mit unangenehmen Folgen, welche wohl in nichts andern, als in Versetzung und Pensionirung bestehen können. Die erlassenen Rescripte können leicht die Staatsdiener im Vertrauen ihrer sie erwählenden Mitbürger gefährden und der Besorgniß Raum geben, daß der eine oder andere — der besondern Auflage und der speciell gedrohten Ahndung eingedenk — sich in seinen Aeußerungen zurückhalten und nicht mit dem Nachdruck und ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, wie es dem tüchtigen Deputirten ziemt, die Rechte des Volks gegen ungesetzliche oder verfassungswidrige Eingriffe der Regierung in Schutz nehmen und vertheidigen werde. Hierin liegt allerdings eine ganz einleuchtende Benachtheiligung der Rechte nicht nur aller Staatsdiener, sondern auch des ganzen Volks, da möglicherweise man sich in der Wahl derselben zurückhalten lassen könnte, wodurch die Ständeversammlung selbst an Intelligenz und mannigfaltigen Erfahrungen in allen Zweigen der Staatsverwaltung Bedeutendes einbüßen würde.

Es sind noch weitere Betrachtungen hier denkbar, die zur Ueberzeugung führen, daß die Rescripte selbst auch dem nähern Interesse der Regierung und ihrer Vertreter nicht frommen. Leicht könnte sich der Einzelne, im Besitz eines solchen Rescripts, versucht fühlen, um allen Verdacht einer Einschüchterung durch dieselbe von sich abzuwenden und sich im Vertrauen in seinem Wahlbezirk und überhaupt bei seinen Mitbürgern festzuhalten, bei irgend einem Vorwurf gegen die Regierung um so rigoröser das Wort gegen sie zu ergreifen, oder auch bei dem innern Aufruf zur Vertheidigung der Handlungen der Regierung sich zurückhalten zu lassen.

Bei diesen Erwägungen der Sache halten die fraglichen Rescripte, welche schon wegen der Zeit ihres ersten Ursprungs, das ist das Jahr 1825, etwas Dmüthiges an sich tragen, in keiner Beziehung die Probe, und sind durchaus verwerflich, um ihnen aber auch möglichst ihre, der Verfassung zuwiderlaufende Wirkung zu benehmen, und die constitutionellen Rechte des Staatsdieners, so wie des ganzen Volkes dagegen zu verwahren, so schlägt Ihnen die Commission vor:

in Anbetracht ihrer vorausgeschickten Ansichten dem ersten Theil des Antrags des Proponenten

zwar nicht beizutreten, dagegen möge die hohe Kammer durch Niederlegung in ihr Protocoll aussprechen:

daß sie die ergangenen Rescripte für wirkungslos erkläre, und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstand nachdrücklich verwahre.

Wir gehen ad II

zum Urlaub über, welcher dadurch zum wichtigsten Theil dieses Berichts geworden ist, weil die bei der letzten Diskussion über diesen Gegenstand ausgesprochenen Erklärungen der Herren Regierungscommissäre gefahrdrohend sind und eine nähere Beleuchtung und Widerlegung erfordern.

Ehe die Sache aus dem Gesichtspunct der Verfassung und Wahlordnung rechtlich beleuchtet wird, soll das factische Verhältniß derselben seit dem Erscheinen der Constitutionsurkunde vorangeschickt werden.

Zur ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 wurden nicht wenige Staatsdiener erwählt, dieselben fanden sich auf die ergangene Einberufung ohne Ausnahme sammt und sonders auf dem Landtag ein, ohne daß sich darüber, ob sie Urlaub nachsuchten und derselbe ihnen ertheilt worden, irgend eine Spur aus den Verhandlungen ergibt. Erst im Jahre 1820 wurde die Frage über die Urlaubsertheilung durch die Zurückhaltung der Deputirten Feyer, Föhrenbach, v. Liebenstein und Duttlinger in Zweifel gezogen, wobei die Regierung einen Gesetzesvorschlag über die jedesmalige Wahl eines Ersatzmannes vorlegte. Auf die von den übrigen Deputirten gegen die Urlaubsverweigerung erhobene Einsprache nahm indessen in Folge der Verhandlungen zwischen den Herren Regierungscommissären und der Commission der Kammer die Regierung ihren Gesetzesvorschlag wieder zurück und legte gegen die Einberufung der fehlenden Mitglieder keinen weitem Widerspruch ein. Auf den Landtagen von 1822, 1825, 1828 und 1831 war weder von einem Gebot zur Nachsuchung des Urlaubs, noch von dessen Ertheilung die Rede, und es fand dadurch der gesetzlich functionirte Satz, daß ein Urlaub zum Erscheinen auf dem Landtag nicht erforderlich sei, praktische Bestätigung. Erst für den jetzigen Landtag erging von der obersten Staatsbehörde an sämtliche Staatsdiener das Verlangen, Urlaub nachzusuchen, ohne daß er auch nur einem Staatsdiener, welcher der Auflage Folge leistete, verweigert worden wäre. Hierdurch ist zwar für die Gegenwart keine aus einem speciellen Fall hervorge-

hende Beschwerde vorhanden, aber doch erhielt das Princip über die Urlaubsfrage eine Anfechtung, gegen welche die Commission eine Verwahrung einzulegen für nothwendig erachtet.

Die rechtliche Seite der Sache nun betreffend, so kann es nach §. 37 der Verfassungsurkunde und nach §. 65 der Wahlordnung keinen Zweifel leiden, daß alle Staatsdiener ohne Ausnahme wählbar sind, und es sprechen diese Gesetze für die Lokaldiener die einzige Beschränkung aus, daß sie nicht von den Wahlbezirken gewählt werden können, wozu ihr Amtsbezirk gehört, es ist damit das Wahlrecht für den ganzen Staatsdienerstand ohne eine weitere Ausnahme als die angegebene gesetzlich ausgesprochen. Nun sagt man zwar, daß das Verlangen der Urlaubseinholung hiedurch nicht ausgeschlossen sei, sondern aus dem Dienstverhältniß abfließe, weil sonst leicht der dem Diener übertragene Dienst durch seine Entfernung von demselben vernachlässigt werden könne, und somit das immer zuerst zu berücksichtigende Staatswohl gefährdet sei. Abgesehen davon, daß eine solche Gefahr bei der großen Zahl von disponiblen Dienstaspiranten, welche jeden Augenblick zu einer provisorischen Dienstverschung verwendet werden können, nur höchst selten eintreten wird, so würde durch consequente Anwendung dieses Satzes das ganze Wahlrecht und in dessen Folge das ganze constitutionelle Leben gefährdet werden, weil es dann lediglich in das willkürliche — durch kein Gesetz normirte Ermessen der Regierung gelegt wäre, jeden ihr nicht angenehmen Deputirten aus dem Stand der Staatsdiener zu beseitigen und dadurch die Intelligenz in der Kammer sehr zu beschränken.

Muß man nun wohl auch anerkennen, daß jedem Staatsdiener die Pflicht obliegt, zur nöthigen Vorsorge für seinen Dienst der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde von der ihn getroffenen und von ihm angenommenen Wahl die ungefäulste Anzeige zu machen, so liegt doch darin noch lange nicht das Recht der Regierung, den gewählten Staatsdiener auf seinem Posten zurückzuhalten, und ihm dadurch indirekt den Eintritt in die Kammer zu verbieten.

Der §. 41 der Verfassungsurkunde spricht aus, daß die Kammer über die Wahlen ihrer Glieder zu erkennen hat. Es enthält dieser Satz keine Ausnahme und keine Beschränkung, und doch würde eine solche hinein gelegt werden, wenn man der Regierung das Recht zugäbe, über den Eintritt der gewählten Staatsdiener in die Kammer nach der Urlaubstheorie zu entscheiden. Diese Entscheidung soll zwar nach der Natur der Sache

nur durch das dringendste Bedürfniß des Dienstes normirt werden, aber wo ist die Grenzlinie für diesen Maßstab? Ist hier nicht alles rein in das willkürliche Ermessen der Regierung gelegt, und was erübrigt den Ständen bei Mißbrauch dieser Befugniß?

Das vage und sehr unsichere Recht der Beschwerde giebt dafür gewiß keine ausreichende Gewährleistung, da immer wieder die Regierung selbst es ist, welche über den Grund oder Ungrund dieser Beschwerde sich das Entscheidungsrecht beilegt.

Nach §. 42 der Verfassungsurkunde ruft der Großherzog die Stände zusammen. Diese Einberufung, welche durch das Regierungsblatt erfolgt, ergeht auch an die Staatsdiener, ohne Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß. Sollte nun irgend einer Behörde im Staat das Recht beigelegt werden, den Staatsdiener zurück zu halten, so würde sie sich über den Großherzog setzen, und dessen Einberufung eine Beschränkung geben, welche der Staatsordnung zuwider läuft und durch die Verfassung nicht gestattet ist.

Die Natur des constitutionellen Staates bringt es mit sich, daß die Factoren der gesetzgebenden Gewalt ganz selbstständig aus sich selbst hervorgehen und daß sie sich in dieser ihrer Selbstständigkeit erhalten. Dieser unumstößliche Satz findet sowohl in unserer Verfassungsurkunde, als auch in dem integrirenden Theil derselben, der Wahlordnung, seine gesetzliche Bestätigung. Das Volk wählt seine Abgeordneten, und diese haben selbst und ausschließlich über die Wahlen zu entscheiden. Der Geist des constitutionellen Lebens bringt dies so mit sich, und es würde letzteres alle Haltung und Grundlage verlieren, wenn von Außen eingewirkt und dieses Recht von einem Dritten, hier die Regierung — gegenüber der Kammer — durchaus vereitelt werden könnte.

Die Staatsdienerpragmatick, welche im §. 24 der Verfassungsurkunde als ein integrierender Theil derselben erklärt wurde, läßt den Punkt der Urlaubsertheilung schon im Allgemeinen unberührt, und beschränkt eben so wenig die in der Verfassungsurkunde und Wahlordnung darüber vorkommenden Bestimmungen. Es steht somit der vollkommenen Kraftäußerung der angeführten Stellen dieser Grundgesetze und der damit verbundenen Auslegung nichts Positives im Weg und die Sache hat damit ihre gesetzliche Erledigung. Anders ist dies in mehreren benachbarten constitutionellen Staaten.

Im Königreich Baiern besteht bekanntlich die gesetzliche Einrichtung der Wahl von Ersatzmännern, wodurch alle Diejenigen des höchsten Rechts des Staatsbürgers, Platz in der Ständerversammlung zu nehmen, verlustig

sind, über welche die Regierung ihr Anathema ausgesprochen. Im Königreich Württemberg findet sich in der Verfassungsurkunde vom 22. Novbr. 1816 bei dem den Staatsdienern ertheilten passiven Wahlrecht der Beisatz: „insofern ihre Dienstverhältnisse es gestatten.“

Ein reiner Vorbehalt der Willkür, wie neuere war: nende Beispiele sprechenden Beweis geliefert, und mehrere Staatsdiener zur Einholung ihrer Dimission bewogen haben.

Die kurhessische und königl. sächsische Verfassungs- Urkunden von 1831 enthalten die Vorschrift für die Staatsdiener, daß, wenn sie in die Ständeversammlung gewählt werden sollten, sie ihrer vorgesetzten Behörde zum Zweck der Ertheilung der Genehmigung Anzeige zu machen haben. Auch über die Ausübung dieser durch die Verfassung vorbehaltenen Befugniß hat die neueste Zeit Stoff zu Bereicherung der Erfahrungen gegeben.

Im Großherzogthum Hessen: Darmstadt sind die Staatsdiener in der Verfassungsurkunde ausdrücklich angewiesen, Urlaub nachzusuchen.

Die hier angeführten Beschränkungen in den Con- stitutionen anderer Staaten, welche sich in der badischen Verfassungsurkunde nicht finden, bestätigen für uns nach dem Beispiel von Frankreich den Satz, daß der Kammer selbst und ausschließlich die Befugniß der Ent- scheidung über die getroffenen Deputirtenwahlen zu- kommt, und daß sie hieran die Regierung unter der Firma einer Urlaubsertheilung nicht hindern darf. Wenn die Regierung sagt, sie werde dieses Recht nicht mißbrauchen, so ist dies eine Zusicherung, welcher nicht für alle Zeiten und in dem Grad Vertrauen geschenkt werden kann, daß man schon in dieser Zuversicht ihr ein Recht, das ihr die Verfassung nicht einräumt, fak- tisch oder stillschweigend zugestehen könnte. Denn wo zur Macht die Willkür treten kann, ist ohnehin der Mißbrauch eher möglich, als wo es an Ersterer gebricht, wenigstens ist gegen denselben nirgends sichere Bürg- schaft. Die denkbaren und durch die Erfahrung in andern Staaten bestätigten Mißbräuche sind auch so auffallend vorhanden, daß man nicht mit Unrecht die Beforgniß hegt, es möchte durch die der Regierung zustehende Befugniß der Urlaubsertheilung die Ver- fassung in ihren Hauptgrundfeilern erschüttert und das Wahlrecht des Volks zu einem bloßen Schattenbilde herabgewürdigt werden.

Die für den Staatsdienst möglicher Weise zu befürch- tenden Gefahren, wie sie an verschiedenen Orten berührt und besonders bei der letzten Diskussion vom Herrn

Finanzminister mit etwas zu grellen Farben geschildert wurden, haben sich in der Wirklichkeit auch noch nicht ergeben, da es z. B. wohl in der Möglichkeit, aber nicht von ferne in der Wahrscheinlichkeit liegt, daß das ganze Oberhofgericht in die Kammer gewählt werden, und der beispielsweise angeführte General oder der, auf seinem Posten unentbehrliche Diplomat, seine Unent- behrlichkeit selbst erkennend, die Wahl ausschlagen wird, welches Recht jedem Gewählten zusteht, wenn er nicht vorzieht, bis zum Wegfallen des Verhinderungsgrundes bei der Kammer um Urlaub nachzusuchen, oder aber, wenn es an allen andern Mitteln gebricht, welcher Fall wohl denkbarer Weise nie oder doch nur höchst selten eintritt, die Regierung von dem ihr nach §. 42 der Ver- fassungsurkunde unbedingt zustehenden Recht der Auf- lösung der Kammern Gebrauch machen kann.

Meine Herren!

Es ist gegenwärtig nicht an der Zeit, ausgezeichnete Acquisitionen und größere Ausbildung im constitutio- nellen Recht zu machen; aber an der Verfassung und ihren klaren Sätzen festzuhalten, ist zu allen Zeiten heilige unverbrüchliche Pflicht der Volksvertreter.

Die Commission schlägt Ihnen in Beziehung auf die Urlaubsfrage vor:

die hohe Kammer wolle durch Aufnahme in ihr Protocoll aussprechen, daß sie das Recht der Re- gierung, einem zum Abgeordneten gewählten Staatsbeamten zur Ständeversammlung einen Urlaub zu ertheilen oder zu verweigern, nicht aner- kenne, und dagegen feierliche Verwahrung einzu- legen sich bewogen fühle.

Was nun aber ad III.

die in der Motion berührten an verschiedene Deputirte geschriebenen Briefe des Herrn Chefs des Ministerium des Innern betrifft, so hält zwar die Commission mit Ausnahme einer Stimme dafür, daß sie nach ihrem Inhalt in Verbindung gesetzt mit den Rescripten und in ihrer Generalisirung für beinahe sämtliche bürger- liche Deputirte, als von einem Beamten auf so hohem Standpunkt ausgegangen, immer in so fern einen Nach- theil erzeugen können, weil es in der Möglichkeit liegt, daß sie einige Einwirkung auf den innern Menschen und somit die beim Deputirten nothwendig zu beseiti- gende Befangenheit besorgen lassen. Die Commission hält übrigens die Kammer nicht für berufen, darüber zu einer Beschlußfassung zu schreiten und beschränkt sich auf den Wunsch, sie möchten nicht geschrieben worden seyn.